

ENTWURF

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Steinach an der BAB A 73 Nürnberg - Bamberg von km 25,950 bis 27,200 mit Anbindung an die Kreisstraße FÜS 4 und die Straße "In der Schmalau" durch die Stadt Fürth; Änderung der Bauweise des Brückenbauwerks zur Überführung der geplanten Güterzugstrecke Nürnberg Rbf - Eitersdorf über die Äste der Anschlussstelle Steinach (einfeldrige Stabbogenbrücke anstatt dreifeldrige Plattenbalkenbrücke)

hier: Einwendungen und Stellungnahmen des Stadtkonzerns Fürth,
Beschluss des Stadtrates vom **XX.XX.XXXX**

1. Belange der infra fürth gmbh (infra):

1.1. Die vorhandenen Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

1.2. Seitens der infra fürth gmbh sind an den bestehenden Gas- und Wasserleitungen keine Arbeiten vorgesehen.

1.3. Im Zuge des Ausbaus der Anschlussstelle Steinach wurden die Wasserleitungen neu verlegt. Die alten, außer Betrieb genommenen Wasserleitungen, sind dabei teilweise ausgebaut worden und teilweise im Boden verblieben.

1.4. Da es sich bei den alten Wasserleitungen teilweise um Rohrleitungen aus Asbestzement handelte, möchten wir darauf hinweisen, dass bei Aufgrabungsarbeiten im Bereich der alten Wasserleitungstrasse (siehe Lageplan mit den Leitungen außer Betrieb) mit Rohren oder Bruchstücken aus **Asbestzement** zu rechnen ist.

1.5. Zu folgenden Belangen sind die Ausführungen im Schreiben der infra fürth gmbh an die Stadt Fürth vom 23. August 2021 zu beachten, das als Anlage 2021-08-23-1308-61 beigefügt ist:

- Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen
- Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen
- Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen

1.6. Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra fürth gmbh abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich.

1.7. Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z.B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten.

1.8. Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbh zu informieren.

1.9. Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh ist zu beachten.

1.10. Zur Stellungnahme gehören die folgenden ergänzenden Anlagen:

- 2021-08-23-1308-61 Anschreiben
- 2021-08-23-1308-62 Gas
- 2021-08-23-1308-63 Strom
- 2021-08-23-1308-64 Wasser
- 2021-08-23-1308-65 Wasser mit Leitungen außer Betrieb
- 2021-08-23-1308-66 Plan-Legende

2. Belange der Stadtentwässerung Fürth (StEF):

2.1. Im beiliegenden Kanallageplan ist ersichtlich, dass sich keine städt. Kanäle innerhalb der geplanten Eisenbahnbrücke befinden.

2.2. Die StEF weist ausdrücklich darauf hin, dass die städt. Kanäle zu Unterhalts- und Sanierungsarbeiten eine Fläche mit einem Mindestabstand von 2,50 m ab Kanalachse (bis einschl. DN 350) und 3,00 m ab Kanalauswand (ab DN 400) zu dem städt. Kanal eingehalten werden muss und **nicht überbaut** oder mit Sträuchern -/Bäumen bepflanzt werden darf.

2.3. Die StEF weist auf das Vorhandensein möglicher Hausanschlussleitungen sowie Sinkkastenleitungen im Aufgrabungsbereich hin.

2.4. Zur Stellungnahme gehört die folgende ergänzende Anlage:

- 2021-09-10-0821-22 StEF Kanallageplan

Die unter 1.10. und 2.4. aufgezählten Anlagen können bis mindestens 31.12.2021 heruntergeladen werden unter:

<http://pfa-16g.stadtplanung-fuerth.de/EBR-Bauart-Aenderung-AS-Steinach/Einwendungen/>

- Empfänger- und Rückmeldungen-Tabelle
 Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnehmender #fd. Nr., ggf. Datum		Einwendung bzw. Stellungnahme in der Instruktion #fd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Übernahmevorschlag des Baureferats für das Planänderungsverfahren #fd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
2021-08-25-1714	SpA PI-F	Im vorliegenden Planänderungsverfahren soll das planfestgestellte Eisenbahnbrückenbauwerk am gleichen Standort hinsichtlich der Baukonstruktion (Bogenbrücke anstatt –niedriger- Balkenbrücke) geändert werden. Dadurch tritt das Brückenbauwerk in seiner Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbildes stärker in Erscheinung, eine Beeinträchtigung desgleichen ist aber hierdurch nicht zu erwarten, da der fragliche Landschafts- und Siedlungsraum bereits durch Infrastruktur- und Gewerbeeinrichtungen vorbelastet und geprägt ist. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Fürth ist der Bereich der Planänderung nach wie vor als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Aus Sicht der Flächennutzungsplanung bestehen daher keine Bedenken .	–
2021-08-18-0000	TfA(-StrN)	Aufgrund des Umstandes, dass die Autobahn-Anschlussstelle Fürth-Steinach entgegen der zum Zeitpunkt ihrer Planfeststellung vorliegenden Planungen zeitlich vor der Güterzugstrecke Nr. 5955 Nürnberg Rbf. - Eltersdorf errichtet wurde, ist das geplante Ingenieurbauwerk (längsgeteilte Dreifeldbrücke mit Stützpfeilern in den Dreiecksflächen der BAB-Ein-/Ausfahrten) gem. Erläuterungsbericht zur Planänderung nicht mehr die bevorzugte Lösung aus logistischer bzw. verkehrlicher Sicht (größere Eingriffe in den MV). Geplant wurde deshalb nun eine einfeldrige, nicht geteilte Stabbogenbrücke (seitliche Herstellung, Einschleifen).	–
		Die Vormontage des Bauwerks findet auf privatem, vermutlich DB-fremdem Grund statt. TfA geht davon aus, dass die notwendigen, privatrechtlichen Regelungen getroffen und Genehmigungen eingeholt werden:	–
		Die Überbauentwässerung (über Fallleitungen zum BAB-Entwässerungsgraben, Regelung mit dem Bund) bleibt unverändert, insofern o. E.	–
		Gem. Bauwerksplan BW Nr. 4 alt/neu erhöht sich die Brückendurchfahrtshöhe, am Punkt mit der geringsten kritischen Höhe beträgt sie nun 5,09 m. Sie liegt damit über der erforderlichen Durchfahrtshöhe von 4,50 m gem. der „Richtlinie für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen“, Ausgabe 2000 des BMVI bzw. der RAS 06/RAL. Seitens TfA ebenfalls o. E.	–
2021-08-23-1308-61	Infra-TKD	Die vorhandenen Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen.	Vollständige Übernahme bzw. Weitergabe infra-Anschreiben mit Anlagen
		Seitens der infra fürth gmbh sind an den bestehenden Gas- und Wasserleitungen keine Arbeiten vorgesehen.	“
		Im Zuge des Ausbaus der Anschlussstelle Steinach wurden die Wasserleitungen neu verlegt. Die alten, außer Betrieb genommenen Wasserleitungen, sind dabei teilweise ausgebaut worden und teilweise im Boden verblieben.	“
		Da es sich bei den alten Wasserleitungen teilweise um Rohrleitungen aus Asbestzement handelte, möchten wir darauf hinweisen, dass bei Aufgrabungsarbeiten im Bereich der alten Wasserleitungstrasse (siehe Lageplan mit den Leitungen außer Betrieb) mit Rohren oder Bruchstücken aus Asbestzement zu rechnen ist.	“

Stellungnehmender #lfd. Nr., ggf. Datum		Einwendung bzw. Stellungnahme in der Instruktion #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Übernahmevorschlag des Baureferats für das Planänderungsverfahren #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
		Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen. Kosten für eventuell notwendige Änderungen an den bestehenden Leitungstrassen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.	"
		<u>Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen:</u> Lichter Mindestabstand bei Parallelverlegung 1,0 m Lichter Mindestabstand bei kreuzender Verlegung 0,4 m Lichter Mindestabstand von Fundamenten 1,5 m Lichter Abstand bei Baumpflanzungen gem. Baumschutzverordnung 2,5 m	"
		<u>Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen:</u> Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln darf ein horizontaler Abstand von 0,40 m grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der vertikale Abstand von 0,40 m zu den Stromkabeln muss auch bei Leitungskreuzungen eingehalten werden. Der horizontale Abstand von 1,50 m zu Hochspannungsleitungen darf nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Schäden bei einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall ist bei allen Leitungen bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile, wie z.B. Kabelschutzplatten, die elektrische Trennung zu sichern.	"
		Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra fürth gmbh abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich.	"
		Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z.B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten.	"
		Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbh zu informieren.	"
		Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh ist zu beachten.	"
2021-08-30-1145	SvA	Seitens SvA bestehen keine Einwände zur im Betreff genannten Instruktion.	-
Stadt Fürth Stadtentwässerung;	StEF	Die StEF hat den Vorgang des SpA vom 17.08.2021 zur Kenntnis genommen.	Vollständige Übernahme bzw. Weitergabe StEF-Verfügung mit Anlagen
2021-09-10-0821-20		Im beiliegenden Kanallageplan ist ersichtlich, dass sich keine städt. Kanäle innerhalb der geplanten Eisenbahnbrücke befinden.	"
		Die StEF weist ausdrücklich darauf hin, dass die städt. Kanäle zu Unterhalts- und Sanierungsarbeiten eine Fläche mit einem Mindestabstand von 2,50 m ab Kanalachse (bis einschl. DN 350) und 3,00 m ab Kanalauswand (ab DN 400) zu dem städt. Kanal eingehalten werden muss und nicht überbaut oder mit Sträuchern -/Bäumen bepflanzt werden darf.	"
		Die StEF weist auf das Vorhandensein möglicher Hausanschlussleitungen sowie Sinkkastenleitungen im Aufgrabungsbereich hin. Somit ohne Einwand	"

Stellungnehmender #fd. Nr., ggf. Datum		Einwendung bzw. Stellungnahme in der Instruktion #fd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Übernahmevorschlag des Baureferats für das Planänderungsverfahren #fd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
2021-08-17-0821	GrfA	Belange des GrfA sind von der Planänderung nicht betroffen, daher ohne Einwände .	–
2021-08-26-1151	LA	Nachdem keine neuen Grundstücke betroffen sind, bestehen seitens LA keine Einwände .	–
2021-08-31-0927-31	GWF/IB	GWF/IB ist von dieser Thematik nicht tangiert .	–
2021-08-31-0927-32	GWF/HtE GWF/NG	in Abstimmung mit Herrn ... ergeht von Seiten GWF/HtE und /NG für dieses Projekt keine Stellungnahme. Unser Zuständigkeitsbereich wird durch die Maßnahme nicht tangiert .	–
2021-08-31-0927-33	GWF/KB	Von Seiten GWF/KB bestehen keine Einwände .	–
2021-08-17-1427 u 1424	IV - Stabstelle	1. Mit Mail vom 17.08.2021 übersandte SpA eine Verfügung vom 05.08.2021 mit Hinweisen auf die im Intranet unter dem Verteiler N/SpA/Vpl/AS-Steinach/EBR-Bauweise-Bauweise-Änderung PÄV 2021 als PDF zu findenden Planunterlagen zur Bawese-Änderung der im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Schiene Nr. 8, Ausbaustrecke Nürnberg-Ebenfeld geplanten Eisenbahnbrücke östlich der A73 – AS Steinach und der Bitte um Stellungnahme bis spätestens 30.08.2021.	–
		Wie dem von der DB.Netz AG vorgelegten Erläuterungsbericht zu entnehmen ist, hätte die mit der am die 07.07.2011 planfestgestellte aber nur dreifeldrige mit Stützpfählern, mit der die bisherige, in Zukunft aber nur noch für den Personenverkehr zu nutzende Schineneverkehersverbindung Fürth Hauptbahnhof – Eltersdorf („Fürther Bogen“) über die geplante zweigleisige Güterzugstrecke Nürnberg Rangierbahnhof - Eltersdorf geführt werden soll, in der Dreiecksfläche zwischen der Bundesautobahn A73 und deren Ein- und Ausfahrten Fürth Steinach zu baulogistischen Problemen und länger andauernden Verkehrseingriffen geführt.	–
		Die baulogistischen Probleme und länger andauernden Verkehrseingriffe sollen nun durch die Ausführung einer einfeldrigen Stahlbetonbrücke, die seitlich ohne Verkehrsbeeinträchtigung hergestellt und eingeschoben werden kann, vermieden werden. Dabei soll die gesamte Baumaßnahme im Zeitraum von April bis Oktober 2022 erfolgen und der Brückenüberbau nördlich der BAB-Anschlussstelle Fürth Steinach außerhalb der Verkehrsflächen vormontiert und dann auf die zuvor hergestellten Widerlager eingeschoben werde , wozu die BAB-Anschlussstelle lediglich für ein Wochenende zu sperren ist.	–
		Aufgrund der damit verbundenen Problemreduzierung bestehen seitens Referat IV gegen die Bauweise-Änderung der Eisenbahnbrücke östlich der A 73 – AS Fürth Steinach keine Einwände .	–
2021-08-20-1209-11	AWS	Von der Bauweise-Änderung der Eisenbahnbrücke östlich der A73-AS Steinach lassen sich keine erheblichen Einschränkungen auf bestehende Gewerbebetriebe bzw. auf Gewerbepotentialflächen erkennen.	–
		Durch den Streckenverlauf und das Brückenbauwerk sind Flächen des Möbelzentrums betroffen, welche aber keiner erkennbaren Nutzung unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtungshäuser mit Kundenfrequenz dadurch keine erheblichen Einschränkungen erfahren werden.	–
		AWS stimmt dem Vorhaben daher ohne Einwände zu.	–